

Einstellordnung Parkplätze Flughafen Sylt



I. Mietvertrag

- Falls nicht schon ein Mietvertrag im Rahmen einer schriftlichen oder fernmündlichen Stellplatzbuchung geschlossen wurde, kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zwischen der Flughafen Sylt GmbH (FSG) und dem Fahrer (Mieter) mit der Einfahrt des Kraftfahrzeugs in die Parkierungsanlage unter nachfolgenden Bedingungen zustande.
- Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Parkbereiche sind teils videobeobachtet. Der Parkplatzbetreiber übernimmt jedoch keine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeugs oder Inhalts.

II. Parkentgelte, Mietzeit, Parkticket, Vertragsstrafe

- Das Parkentgelt bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeuges in die bzw. aus der Parkierungsanlage (Mietzeit) und nach der bei Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preisliste, die an der Parkierungsanlage aushängt. Die Einfahrt in die Parkierungsanlage erfolgt durch das Befahren der durch Parkschilder kenntlich gemachten Parkierungsanlage.
- Außer bei fernmündlichen oder schriftlichen Reservierungen ist das Parkentgelt vor der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage an die Mitarbeitenden der FSG zu entrichten. Bei fernmündlichen oder schriftlichen Reservierungen ist gemäß den in der jeweiligen Vertragsvereinbarung definierten Vorgaben zu verfahren. Falls der Mieter die Mietzeit oder die zulässige Höchstparkdauer überschreitet, wird für die zusätzliche Mietzeit ein zusätzliches Entgelt in Höhe von pauschal 250,00 € zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer erhoben, das vor der Ausfahrt zu zahlen ist. Schlägt der Forderungseinzug fehl und hat der Mieter dies zu vertreten, so hat er der FSG die dafür anfallenden Mehrkosten zu erstatten.
- Nach dem Bezahlvorgang ist die Parkierungsanlage unverzüglich zu verlassen. Wird die Ausfahrkarenzzeit von 60 Minuten nach dem Bezahlvorgang überschritten, wird das Parkentgelt bis zur Ausfahrt neu berechnet.
- Das Parkticket oder andere dem Mieter ausgehändigten Berechtigungsnachweise (z.B. Buchungsbestätigung) sind vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Für die FSG gilt der jeweilige Besitzer des Berechtigungsnachweises als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Die FSG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.
- Verliert der Mieter sein Parkticket oder den sonstigen Berechtigungsnachweis, hat der Mieter an die FSG eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,- €/brutto zu bezahlen, es sei denn, der Mieter hat den Verlust nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von einer Vertragsstrafe schuldet der Mieter für die Mietzeit das Parkentgelt und für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages Nutzungsersatz. Kann die Parkdauer nicht valide nachgewiesen werden, wird ein pauschales Entgelt von 250,- € zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer fällig.

III. Nutzungsbestimmungen

- Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t ohne Anhänger sowie Motorräder („Fahrzeuge“) abzustellen. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 29 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüflakette (z.B. TÜV) versehen ist.
- Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der ausgewiesenen Stellplätze abgestellt werden. Der Mieter kann, sofern ihm vom Parkplatzbetreiber oder dessen Mitarbeitern kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, einen Stellplatz wählen. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. reservierte Stellplätze, Behinderte), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen. Der Mieter hat sein Fahrzeug so auf dem Stellplatz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Die Durchfahrten sind stets freizuhalten, sodass andere Fahrzeuge nicht blockiert werden.
- Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
- In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet:
 - ⊖ die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - ⊖ das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - ⊖ das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand,
 - ⊖ der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
 - ⊖ die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - ⊖ die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl,
 - ⊖ das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
 - ⊖ das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - ⊖ das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage;
 - ⊖ das Verteilen von Werbematerial.

- Die FSG kann Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Mieters aus der Parkierungsanlage abschleppen lassen, wenn:
 - ⊖ das Fahrzeug auf nicht gekennzeichneten Parkflächen abgestellt ist, oder die Rettungs- und Feuerwehrflächen zuparkt,
 - ⊖ das Fahrzeug durch undichten Tank oder Motor oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet,
 - ⊖ das Fahrzeug andere Fahrzeuge oder Durchfahrten blockiert.
 - ⊖ Die zulässige Höchstparkdauer überschritten ist, oder der Mieter seine Berechtigung zur Parkierung nicht nachweisen kann.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Mieter.

- Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des Personals der FSG zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung der FSG

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die FSG haftet nur für Schäden, die durch ihre Angestellten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und vor Verlassen des Flughafengeländes angezeigt worden sind, und nicht für Schäden durch Dritte.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der FSG oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

VI. Zurückbehaltungsrecht, gesetzliches Pfandrecht

Der FSG stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der FSG in Verzug, so kann die FSG die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VII. Vertragsdauer, Kündigung, Räumung

- Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch 26 Wochen nach Einfahrt in die Parkierungsanlage, es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt oder etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die FSG ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen diese Nutzungsbestimmungen verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
- Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkentgelte zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist die FSG nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstandvereinbarung, Anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist die Gemeinde Sylt, Ortsteil Tinnum.
- Für das Vertragsverhältnis, das zwischen der FSG und dem Mieter zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist das Amtsgericht Niebüll, Kreis Nordfriesland, Bundesrepublik Deutschland.

Sylt, im Juni 2020

Flughafen Sylt GmbH, Flughafenstraße 1, 25980 Sylt
Telefon +49-(0)4651/ 9206-12, E-Mail: service@flughafen-sylt.de

Einstellpreise

Terminal 1

- P10 (beschränkt, Vorfahrt): 20€ je angefangener Tag
- P11 (öffentlich): Gemeinde Sylt (Parkautomat benutzen)
- P12 (beschränkt, Schotter): 10€ je angefangener Tag

Terminal 2 (GAT)

- P20 (unbeschränkt): kostenfrei bis 2 Stunden
- P21 (beschränkt): 10€ je angefangener Tag

Halle 25

- P30 (Piloten): nur mit gültigem Mietvertrag
- P31 (Verwaltung): bis 1 Tag kostenfrei, danach 10€

Bei Parkzeitüberschreitung sind wir berechtigt Ihr Fahrzeug kostenpflichtig abzuschleppen.